



Die häufigsten Fragen und Antworten zu den Minijobs in Privathaushalten

A Aa		
Abgaben 400-Euro Minijob	Welche Abgaben sind für 400-Euro-Minijobs in Privathaushalten zu zahlen?	<p>Für Arbeitgeber sind das in der Regel:</p> <p>5 Prozent des Arbeitsentgelts zur Krankenversicherung, 5 Prozent des Arbeitsentgelts zur Rentenversicherung, 2 Prozent des Arbeitsentgelts als einheitliche Pauschalsteuer, 1,6 Prozent des Arbeitsentgelts zur gesetzlichen Unfallversicherung und 0,84 Prozent des Arbeitsentgelts als Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (U1 / U2).</p> <p>Insgesamt sind maximal 14,44 Prozent des Arbeitsentgelts an Abgaben an die Minijob-Zentrale zu zahlen. Arbeitnehmer zahlen grundsätzlich keine Pauschalabgaben, so dass sie ihr Arbeitsentgelt brutto für netto erhalten.</p>
Abgaben kurzfristiger Minijob	Welche Abgaben sind für kurzfristige Minijobs in Privathaushalten zu zahlen?	<p>Arbeitnehmer zahlen keine Abgaben - das Arbeitsentgelt unterliegt jedoch grundsätzlich der Steuerpflicht. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsentgelt entweder nach den Lohnsteuermerkmalen, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen, oder unter bestimmten Voraussetzungen pauschal mit 25 Prozent versteuern.</p> <p>An die Minijob-Zentrale sind pauschal 1,6 Prozent des Arbeitsentgelts zur gesetzlichen Unfallversicherung zu zahlen. Zudem fällt immer die Umlage 2 (Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Schwangerschaft / Mutterschaft) von 0,14 Prozent an. Die Umlage 1 (Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit / Kur) von 0,7 Prozent ist dagegen nur zu zahlen, wenn die kurzfristige Beschäftigung auf mehr als vier Wochen befristet ist.</p> <p>Insgesamt sind maximal 2,44 Prozent des Arbeitsentgelts an Abgaben an die Minijob-Zentrale zu zahlen.</p>
Anmeldung	Wie funktioniert das Anmelden von Minijobs in Privathaushalten?	Die Anmeldung erfolgt über das so genannte Haushaltsscheck-Verfahren, ein vereinfachtes Melde- und Beitragsverfahren zwischen Arbeitgeber und Minijob-Zentrale. Das gilt sowohl für 400-Euro-Minijobs als auch für kurzfristige Minijobs. Bei kurzfristigen Minijobs bitten wir auf dem Haushaltsscheck handschriftlich die Wörter "kurzfristige Beschäftigung" zu vermerken.
Arbeitgeber	Wer kommt als Arbeitgeber in Frage?	Als Arbeitgeber von Minijobs in Privathaushalten kommen nur natürliche Personen in Betracht, also keine Dienstleistungsagenturen oder andere Unternehmen und auch keine Wohnungseigentümergeinschaften oder Hausverwaltungen.
Arbeitnehmer aus anderen Ländern	Wie werden Arbeitnehmer aus dem Ausland versichert?	<p>Grundsätzlich gelten für Personen aus anderen Ländern, die in der Bundesrepublik Deutschland einer Beschäftigung nachgehen die gleichen Vorschriften über die soziale Sicherheit wie für deutsche Arbeitnehmer. Arbeitgeber, die einen ausländischen Arbeitnehmer als Minijobber beschäftigen, sind verpflichtet, Meldungen an die Minijob-Zentrale zu erstellen und entsprechende Abgaben zu leisten.</p> <p>Wie alle anderen Minijobber erwerben Arbeitnehmer aus dem Ausland dabei Ansprüche in der Rentenversicherung, aber keinen eigenen Krankenversicherungsschutz. Da durch die Beschäftigung in Deutschland grundsätzlich nur noch das deutsche Sozialversicherungsrecht gilt, sind die Arbeitnehmer auch nicht weiter in ihrem Heimatstaat krankenversichert. Arbeitnehmer aus dem Ausland, die nur eine geringfügige Beschäftigung in einem deutschen Haushalt ausüben, müssen sich daher selbst krankenversichern.</p> <p>Arbeitnehmer wohnt im Ausland: Wird neben der Beschäftigung in Deutschland auch eine Beschäftigung im Wohnstaat ausgeübt, gilt weiterhin das Recht des Wohnstaates. Der Arbeitnehmer sollte sich in diesem Fall zur weiteren Klärung an den Sozialversicherungsträger des Wohnstaates wenden, da andernfalls versicherungsrechtliche Nachteile oder Beitragsnachforderungen des ausländischen Sozialversicherungsträgers gegen den deutschen Arbeitgeber folgen können.</p> <p>Legt der Arbeitnehmer aus dem europäischen Ausland seinem Arbeitgeber in Deutschland einen "Vordruck A1 / E101" bzw. eine "Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften" aus einem anderen Staat vor, gelten die Rechtsvorschriften dieses Staates. Der deutsche Arbeitgeber hat die Meldungen zur Sozialversicherung und die Beitragszahlungen nach dem Recht dieses Landes durchführen. Meldungen und Beiträge dürfen in diesem Fall nicht an die Minijob-Zentrale abgegeben werden.</p>
Arbeitnehmer im Ausland	Kann die Haushaltshilfe auch am Urlaubsort beschäftigt werden?	<p>Arbeitnehmer, die im Rahmen ihrer geringfügigen Beschäftigung ins Ausland entsandt werden sollen, benötigen eine so genannte "Entsendebescheinigung" (Vordruck A1 / E101).</p> <p>Mit dieser Bescheinigung gelten auch im Ausland weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften zur Sozialversicherung, es müssen keine Beiträge an den jeweiligen ausländischen Sozialversicherungsträger gezahlt werden. Für einen Minijob wären dann auch für die Beschäftigung im Ausland Meldungen und Beiträge an die Minijob-Zentrale abzugeben. Die Minijob-Zentrale stellt den Vordruck A1 / E101 nicht aus.</p> <p>In Deutschland wird der Vordruck A1 / E101 von der gesetzlichen Krankenkasse des jeweiligen Arbeitnehmers ausgestellt. Wenn der Arbeitnehmer privat krankenversichert ist, prüft der jeweils zuständige Rentenversicherungsträger, ob eine Entsendebescheinigung ausgestellt werden kann.</p> <p>Die Informationen über eine geringfügige Beschäftigung liegen dem zuständigen Sozialversicherungsträger in Deutschland häufig nicht vor. Um die Ausstellung der Entsendebescheinigung A1 / E101 zu beschleunigen, kann es daher hilfreich sein, dem Antrag an die Krankenkasse des Arbeitnehmers eine Kopie des Haushaltsschecks und der Meldebekräftigung beizulegen, aus der die Meldung an die Minijob-Zentrale hervorgeht.</p>
Arbeitsentgelt	Was ist das regelmäßige Arbeitsentgelt?	Um zu prüfen, ob ein 400-Euro-Minijob vorliegt, sind alle für ein Jahr zu erwartenden Einnahmen, das heißt, neben dem laufenden monatlichen Verdienst auch vertraglich zugesicherte Einmalzahlungen (z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld), zu addieren und anschließend durch 12 zu teilen. Das Ergebnis dieser Rechnung ist das "regelmäßige Arbeitsentgelt" und darf maximal 400,00 Euro betragen.
Arbeitsurlaub	Benötigen ausländische Minijobber eine Zustimmung zur Beschäftigung/Arbeitsurlaub?	<p>Die meisten Bürger der Europäischen Union dürfen sich in Deutschland aufhalten und benötigen für die Aufnahme einer Beschäftigung keine Arbeitsurlaub. Besonderheiten gelten für Arbeitnehmer aus den EU-Mitgliedsstaaten Bulgarien und Rumänien. Sie dürfen nur in Deutschland arbeiten, wenn die zuständige Agentur für Arbeit zuvor eine Arbeitsurlaub erteilt hat. Diese Arbeitsurlaub muss auch beantragt werden, wenn in einem Haushalt im Rahmen des Haushaltsscheck-Verfahrens eine Haushaltshilfe aus diesen Staaten beschäftigt werden soll. Wird eine Beschäftigung in Deutschland ohne entsprechende Genehmigung ausgeübt, kann dies für Arbeitgeber und Arbeitnehmer strafrechtliche Konsequenzen haben.</p> <p>Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, dürfen in Deutschland nur arbeiten, sofern sie über einen entsprechenden Aufenthaltstitel verfügen. Als Aufenthaltstitel bezeichnet man die Aufenthaltserlaubnis, die auch die Zulassung zum Arbeitsmarkt regelt. Zuständig für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist die Ausländerbehörde der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung. Bei Bedarf wird von diesen Stellen die Zustimmung der Arbeitsverwaltung eingeholt. Im Ausland sind die deutschen Auslandsvertretungen (die Visa-Stellen der Botschaften und Konsulate) zuständige Behörden. Weitere Fragen zu Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung beantwortet die örtlich zuständige Agentur für Arbeit.</p>

Arbeitsuchende	Können Arbeitsuchende 400-Euro-Minijobs in Privathaushalten leistungsschädlich ausüben?	Personen, die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II beziehen, müssen bei Aufnahme einer Nebenbeschäftigung bestimmte Einkommensgrenzen beachten, wenn sie ihre Leistungshöhe nicht gefährden wollen. Als Faustformel gilt, dass für Bezieher von Arbeitslosengeld 165 Euro und für Bezieher von Arbeitslosengeld II 100 Euro monatlicher Nebenverdienst grundsätzlich anrechnungsfrei sind. In jedem Fall empfehlen wir, weitergehende Auskünfte bei der Agentur für Arbeit einzuholen, der jede Art von Nebenbeschäftigung durch den Leistungsbezieher zu melden ist.
Arbeitsrecht	Gelten arbeitsrechtliche Bestimmungen auch bei Minijobs?	Ja, ein Minijob im Privathaushalt ist vom arbeitsrechtlichen Standpunkt aus betrachtet ein Arbeitsverhältnis wie jedes andere auch. Es gelten daher die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
Arbeitsunfähigkeit	siehe "Entgeltfortzahlung"	
Arbeitsunfall	Haftet der Arbeitgeber für Arbeitsunfälle, die der Minijobber erleidet?	Durch die gesetzliche Unfallversicherung werden Arbeitgeber vor Ansprüchen der Haushaltshilfe im Falle eines Unfalles geschützt. Der Arbeitgeber haftet nur, bei einem vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Unfall.
Arbeitsvertrag	Wozu sollte ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden?	Das Arbeitsverhältnis wird durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages begründet. Im Arbeitsvertrag werden die wesentlichen Vertragsbedingungen vereinbart. Diesen ist sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer zuzustimmen. Für die Gestaltung des Arbeitsvertrages sind die beiden Vertragspartner zuständig. Zweckmäßigerweise sollten im Arbeitsvertrag beispielsweise Vereinbarungen zur Arbeitszeit, zu der Höhe des Arbeitsentgelts oder zum Urlaubsanspruch getroffen werden. Ein Musterarbeitsvertrag ist bei der Minijob-Zentrale erhältlich, z. B. im Internet unter www.minijob-zentrale.de .
Aufstockungsbeiträge	Können mit einem 400-Euro-Minijob volle Rentenansprüche erworben werden?	Der Minijobber im Privathaushalt hat die Möglichkeit, die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung des Arbeitgebers (5 Prozent) und dem vollen Rentenversicherungsbeitrag (19,6 Prozent) selbst zu zahlen (Beitragsaufstockung RV). Zahlt der Minijobber freiwillig einen Eigenanteil von 14,6 Prozent dazu, wird einerseits das erzielte Arbeitsentgelt in voller Höhe bei der Ermittlung der Höhe der Rente einbezogen und andererseits werden die Beitragsmonate in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten und für die Aufrechterhaltung des Schutzes im Falle einer Erwerbsminderung berücksichtigt. Zudem werden auch Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation erworben und die Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (Riester-Förderung) erfüllt. Hierfür muss der Minijobber dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass er den Eigenanteil zur Rentenversicherung zahlen möchte, indem er auf dem Haushaltsscheck zu Punkt 10 „voller Beitrag zur Rentenversicherung“ „Ja“ ankreuzt. Den Eigenanteil zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab Bei Minijobs in Privathaushalten berechnet die Minijob-Zentrale die Beiträge und zieht diese zweimal jährlich vom Konto des Arbeitgebers ein. Der Arbeitnehmer kann die Erklärung jederzeit abgeben, auch wenn der Minijob schon lange Zeit besteht; diese gilt dann mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren 400-Euro-Minijobs einheitlich für alle Beschäftigungen bis zum Beschäftigungsende und kann nicht widerrufen werden. Eine Erklärung für die Vergangenheit ist grundsätzlich nicht möglich . Da der volle Rentenversicherungsbeitrag (19,6 Prozent) mindestens von einem Betrag in Höhe von 155 Euro gezahlt werden muss, sind monatlich mindestens 30,38 Euro fällig. Der Arbeitgeber zahlt dabei stets 5 Prozent des Arbeitsentgelts und zieht den Rest vom Lohn des Minijobbers ab. Die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung informieren umfassend über rentenrechtliche Auswirkungen der Beitragsaufstockung unter Berücksichtigung aller persönlichen Umstände. Insbesondere Minijobbern, die Arbeitslosengeld II beziehen, wird vor der Entscheidung für die Beitragsaufstockung eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen empfohlen.
B, C, Ba		
Beiträge	Kann der Arbeitgeber die Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung vom Verdienst abziehen?	Nein, die Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung hat der Arbeitgeber zu tragen. Ein Abzug vom Verdienst des Arbeitnehmers stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist demzufolge unzulässig. Im Steuerrecht hingegen ist eine Abwälzung der pauschalen Lohnsteuer auf den Arbeitnehmer möglich.
Beitragsaufstockung	siehe "Aufstockungsbeiträge"	
Beitragszahlung	Wie funktioniert die Beitragszahlung an die Minijob-Zentrale?	Im Rahmen des Haushaltsscheck-Verfahrens werden die anfallenden Abgaben von der Minijob-Zentrale mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Hierzu erteilt der Privathaushalt der Minijob-Zentrale bei erstmaliger Einreichung eines Haushaltsschecks eine Einzugsermächtigung; diese ist Bestandteil des Haushaltsschecks. Die Minijob-Zentrale berechnet die Abgaben und zieht diese halbjährlich für die Monate Januar bis Juni am 15.07. des laufenden Kalenderjahres und für die Monate Juli bis Dezember am 15.01. des Folgejahres vom Konto des Arbeitgebers ein.
Bescheinigung	siehe "Finanzamt"	
E Ea		
Einheitliche Pauschsteuer	siehe "Steuern"	
Entgeltfortzahlung	Hat der Minijobber bei Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung?	Alle Arbeitnehmer, die infolge Krankheit oder einer medizinischen Vorsorge bzw. Rehabilitationsmaßnahme arbeitsunfähig sind, haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber. Damit ist auch der Minijob-Arbeitgeber verpflichtet, seinen Minijobbern im Krankheitsfall das Arbeitsentgelt zunächst in ungeminderter Höhe fortzuzahlen. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung – für längstens 42 Tage wegen derselben Erkrankung – entsteht erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.
Entsendebescheinigung	siehe "Arbeitnehmer im Ausland"	
Erholungsurlaub	Hat der Minijobber Anspruch auf Erholungsurlaub?	Auch im Rahmen von Minijobs hat jeder Arbeitnehmer einen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Dieser beträgt jährlich mindestens 24 Werktage. Da das Bundesurlaubsgesetz jedoch von sechs Werktagen (Montag bis Samstag) ausgeht, muss der Urlaub auf die entsprechend vereinbarten Werktage umgerechnet werden. Als Faustformel gilt hier, dass dem Arbeitnehmer vier Wochen Urlaub zustehen. Dabei ist jedoch ausschließlich relevant, wie viele Werktage der Arbeitnehmer pro Woche arbeitet und nicht wie viele Stunden er an den Werktagen leistet. Beispiel: Einem Arbeitnehmer, der fünf Werktage pro Woche arbeitet, stehen 20 Urlaubstage zu, auch wenn er nur 20 Stunden die Woche insgesamt arbeitet. Einem Arbeitnehmer, der diese 20 Stunden dagegen an nur zwei Werktagen ableistet, stehen trotzdem nicht 20 Werktage, sondern nur acht Werktage zur Verfügung. Im Ergebnis hat aber jeder dieser Arbeitnehmer Anspruch auf vier Wochen Urlaub.

F, G Fa		
Familienmitglieder	Können auch Familienmitglieder eingestellt werden?	Die Möglichkeit, nahe Verwandte oder Familienangehörige zu beschäftigen, besteht. Allerdings wird dann überprüft, ob der Arbeitsvertrag nur zum Schein abgeschlossen wurde oder die Tätigkeit lediglich eine familienhafte Mithilfe darstellt. Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis unter Ehegatten ist in der Regel nicht möglich. Gleiches gilt für Kinder, die im elterlichen Haushalt Dienste leisten, solange sie dem Haushalt angehören und von den Eltern unterhalten werden.
Finanzamt	Wie weist der Arbeitgeber dem Finanzamt nach, dass er Abgaben im Haushaltsscheck-Verfahren geleistet hat?	Arbeitgeber von Minijobs in Privathaushalten erhalten nach Ablauf eines Kalenderjahres von der Minijob-Zentrale eine Bescheinigung für das Finanzamt. Sie beinhaltet den Zeitraum, für den Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden sowie die Höhe des im Vorjahr gezahlten Arbeitsentgelts und der darauf entfallenden Abgaben.
Freiwillige Krankenversicherung	Werden Einkünfte aus dem Minijob bei der Bemessung freiwilliger Krankenversicherungsbeiträge berücksichtigt?	Freiwillig Krankenversicherte müssen aus den Minijob-Einkünften wegen der vom Arbeitgeber bereits gezahlten Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung keine zusätzlichen Krankenversicherungsbeiträge im Rahmen der freiwilligen Krankenkassen-Mitgliedschaft abführen.
H, I, Ha		
Haftung - Sachschäden	Wer haftet für Schäden, die der Minijobber im Haushalt verursacht?	Für Schäden, welche bei der Ausübung des Minijobs entstehen, kann die Haushaltshilfe in der Regel nicht haftbar gemacht werden. Vielmehr trägt der Arbeitgeber das Schadensrisiko selbst, wie auch bei allen anderen beruflichen Tätigkeiten. Die Haushaltshilfe kann nur haftbar gemacht werden, wenn sie den Schaden schuldhaft verursacht hat. Arbeitgeber sollten den Arbeitnehmer daher auf mögliche Gefahren aufmerksam machen und so dafür sorgen, dass ein Schaden erst gar nicht entsteht.
Haftung - Unfall	siehe "Arbeitsunfall"	
Handwerkerarbeiten	Sind handwerkliche Tätigkeiten als Minijobs in Privathaushalten möglich?	Kleine handwerkliche Tätigkeiten können Minijobs in Privathaushalten sein, sofern diese gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden können (z. B. streichen oder tapezieren), Handwerkerarbeiten, die üblicherweise durch Unternehmen erledigt werden (Meisterberufe), z. B. Maurerarbeiten, Elektroarbeiten etc. können keine Minijobs in Privathaushalten sein. Das Gleiche gilt für die nicht erwerbsmäßige Pflege von pflegebedürftigen Personen in ihrer häuslichen Umgebung durch anerkannte Pflegepersonen im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung. Für diese entrichten die gesetzlichen Pflegekassen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung ist beitragsfrei.
Haushaltsnahe Tätigkeiten	siehe "Tätigkeiten"	
Haushaltsscheck	Was ist der Haushaltsscheck und wo ist er erhältlich?	Der Haushaltsscheck ist der Vordruck zur An- und Abmeldung des Arbeitnehmers für die Sozialversicherung. Arbeitgeber und Arbeitnehmer füllen den Haushaltsscheck gemeinsam aus und unterschreiben ihn. Der ausgefüllte Haushaltsscheck muss an folgende Anschrift gesendet werden: Minijob-Zentrale 45115 Essen. Die Angaben sind für die Minijob-Zentrale die Grundlage für die Berechnung und Abbuchung der pauschalen Abgaben. Der Haushaltsscheck kann unter www.minijob-zentrale.de als PDF-Datei herunter geladen und am Computer ausgefüllt werden. Er kann als Vordruck auch telefonisch im Service-Center der Minijob-Zentrale angefordert werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit die Haushaltshilfe direkt im Internet unter www.minijob-zentrale.de online anzumelden.
Haushaltsscheck-Verfahren	Welche Voraussetzungen müssen für das Haushaltsscheck-Verfahren erfüllt sein?	Voraussetzung ist das Vorliegen eines geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisses in einem Privathaushalt, also entweder ein 400-Euro-Minijob oder ein kurzfristiger Minijob. Weiterhin muss es sich um Tätigkeiten handeln, die normalerweise von Familienmitgliedern ausgeführt werden, wie z. B. Kochen, Putzen, Bügeln, Einkaufen, Gartenarbeit, etc. (sog. haushaltsnahe Dienstleistungen) und der Arbeitgeber muss die Minijob-Zentrale zum Einzug der pauschalen Abgaben ermächtigen.
K Ka		
Kinderbetreuung	Gibt es besondere Steuerermäßigungen für Arbeitgeber, die einen Minijobber zur Kinderbetreuung beschäftigen?	Beschränkt sich das Tätigkeitsfeld des haushaltsnahen geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses auf die Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, kann der Arbeitgeber Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dieser Dienstleistung entstehen, in Höhe von zwei Dritteln der gesamten Betreuungskosten, höchstens jedoch 4.000 Euro je Kind vom zu versteuernden Einkommen absetzen. Voraussetzung für die Anwendung dieser gesetzlichen Regelung ist allerdings, dass das zum Haushalt gehörende Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Des Weiteren ist zu beachten, dass Haushalte, die Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung ihrer Kinder geltend machen, nicht gleichzeitig von der Steuerabzugsmöglichkeit für haushaltsnahe Dienstleistungen im Rahmen des Haushaltsscheck-Verfahrens Gebrauch machen können.
Krankenversicherungsbeiträge	siehe Freiwillige Krankenversicherung	
Kündigung	Sind bei einem Minijob Kündigungsfristen zu beachten?	Soweit im Arbeitsvertrag keine andere Regelung getroffen wurde, kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum 15. des Monats oder zum Monatsende gekündigt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei einer ordentlichen Kündigung ist der Arbeitgeber berechtigt, den Arbeitnehmer während der Kündigungsfrist bei Fortzahlung des üblichen Arbeitsentgelts ganz oder teilweise von der Arbeit freizustellen.
Kurzfristige Beschäftigung	Gilt eine Haushaltshilfe, die unbefristet eingestellt wird, aber nicht mehr als 50 Arbeitstage im Kalenderjahr arbeitet, als kurzfristig Beschäftigte?	Wenn Beschäftigungen auf Dauer bzw. regelmäßige Wiederkehr angelegt sind, gelten sie als unbefristete Beschäftigungen und erfüllen daher nicht die Voraussetzungen der kurzfristigen Beschäftigung. Dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigung an nicht mehr als 50 Arbeitstage im Laufe eines Kalenderjahres ausgeübt wird.
Kurzfristige Beschäftigung - Abgaben	siehe "Abgaben"	
Kurzfristige Beschäftigung - Steuern	siehe "Steuern"	
L La		
Lastschriftverfahren	Warum ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren zwingend erforderlich?	Um die Durchführung des kostengünstigen Haushaltsscheck-Verfahrens gewährleisten zu können, ist eine andere Möglichkeit der Zahlung vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.
Leistungen Unfallversicherung	siehe "Unfallversicherung"	
Leistungen	Erwirbt der Arbeitnehmer Leistungen aus dem 400-Euro-Job?	Krankenversicherung: Aus den pauschalen Beiträgen des Arbeitgebers zur Krankenversicherung entsteht kein eigenes Krankenversicherungsverhältnis für den Beschäftigten. Dies ist auch nicht nötig, weil er nach dieser Regelung bereits einer gesetzlichen Krankenkasse als Versicherter oder Familienversicherter angehört und somit für ihn schon ein Versicherungsverhältnis mit entsprechenden Leistungsansprüchen bestehen muss. Rentenversicherung: Trotz der dem Grunde nach weiter bestehenden Versicherungsfreiheit von geringfügig entlohnten Beschäftigten erwirbt der Arbeitnehmer im Privathaushalt durch den 5-prozentigen Pauschalbeitrag des Arbeitgebers dennoch – wenn auch kleine – Rentenansprüche. Unfallversicherung: Der Arbeitnehmer hat im Falle eines Arbeitsunfalls Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Lohnsteuer	siehe "Steuern"	
Lohnsteuerpauschale für kurzfristige Beschäftigungen	siehe "Steuern"	
M Ma		
Mehrfachbeschäftigung - mehrere 400-Euro-Minijobs	Kann ein Arbeitnehmer mehrere 400-Euro-Minijobs ausüben?	Ein Arbeitnehmer kann auch mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausüben, allerdings nicht bei demselben Arbeitgeber. Bei der Ausübung mehrerer geringfügig entlohnter Minijobs darf das monatliche Gesamtarbeitsentgelt aus diesen Beschäftigungen insgesamt 400 Euro nicht übersteigen. Ergibt sich aufgrund der Zusammenrechnung mit einer weiteren Beschäftigung ein Gesamtarbeitsentgelt von mehr als 400 Euro, findet das Haushaltsscheck-Verfahren mit seinen besonderen Vergünstigungen keine Anwendung mehr. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer im normalen Beitrags- und Meldeverfahren bei der für ihn zuständigen Krankenkasse angemeldet werden.
Mehrfachbeschäftigung - Minijob neben Hauptbeschäftigung	Kann ein Arbeitnehmer neben seiner versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung einen 400-Euro-Minijob ausüben?	Ein Arbeitnehmer, der bereits eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung ausübt, kann daneben noch einen 400-Euro-Minijob ausüben, der sozialversicherungsfrei bleibt. Sofern ein Arbeitnehmer neben seiner versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mehreren 400-Euro-Minijobs nachgeht, bleibt stets die zuerst aufgenommene Nebenbeschäftigung sozialversicherungsfrei. Wird der erste 400-Euro-Minijob im Privathaushalt ausgeübt, findet das Haushaltsscheck-Verfahren Anwendung. Alle weiteren 400-Euro-Minijobs werden aber mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und sind sozialversicherungspflichtig. Hierbei erfolgt dann die Meldung und Beitragszahlung zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung an die für den Arbeitnehmer zuständige Krankenkasse.
Minijob	Was sind Minijobs?	Es gibt zwei Arten von geringfügigen Beschäftigungen, die so genannten Minijobs: 400-Euro-Minijobs (geringfügig entlohnte Beschäftigung) – hier darf das regelmäßige Arbeitsentgelt im Monat die festgelegte Höchstgrenze von 400 Euro nicht übersteigen. Arbeitnehmer zahlen keine Sozialversicherungsbeiträge und erhalten ihr Arbeitsentgelt im Regelfall brutto für netto. Die Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung übernimmt der Arbeitgeber. Kurzfristige Minijobs (kurzfristige Beschäftigung) – hier kommt es nicht auf die Höhe des gezahlten Arbeitsentgelts an, sondern auf die Dauer der Beschäftigung. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres im Voraus auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt sind. Kurzfristige Beschäftigungen sind versicherungs- und beitragsfrei. Beide Arten der geringfügigen Beschäftigung sind in Privathaushalten möglich.
Minijobs in Privathaushalten	Was sind Minijobs in Privathaushalten?	Wenn die geringfügige Beschäftigung durch einen privaten Haushalt begründet ist und es sich um Tätigkeiten handelt, die normalerweise durch Angehörige des privaten Haushaltes erledigt werden, liegt ein Minijob im Privathaushalt vor.
N Na		
Nebenbeschäftigung	siehe "Mehrfachbeschäftigung - Minijob neben Hauptbeschäftigung"	
Nichtanmeldung	Ist das Nichtanmelden von Minijobs in Privathaushalten Schwarzarbeit?	Wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder leichtfertig seiner Meldepflicht bzw. seiner Verpflichtung, Steuerabzugsbeträge einzubehalten oder abzuführen, nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
O Oa		
Online-Anmeldung	Kann die Anmeldung der Haushaltshilfe über das Internet erfolgen?	Die Haushaltshilfe kann auch direkt im Internet unter www.minijob-zentrale.de angemeldet werden. Mit der Schritt für Schritt-Anleitung geht das ganz einfach und schnell.
P, Q Pa		
Pauschalbeiträge	siehe "Beiträge"	
Pauschsteuer	siehe "Steuern"	
Privathaushalt	Sind verschiedene Minijobs einer Person beim selben Arbeitgeber möglich?	Nur geringfügige Beschäftigungen, die ausschließlich in Privathaushalten ausgeübt werden, sind Minijobs in Privathaushalten. Beschäftigt beispielsweise ein Arzt eine Haushaltshilfe sowohl in seinem Privathaushalt als auch in seiner Arztpraxis als Reinigungskraft, handelt es sich nicht um zwei getrennte Beschäftigungen, sondern um ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis. Diese Beschäftigung ist kein Minijob im Privathaushalt, weil sie nicht ausschließlich im Privathaushalt ausgeübt wird.
R Ra		
Rentenansprüche	siehe "Leistungen"	
Rentner	Können auch Rentner 400-Euro-Minijobs in Privathaushalten rentenunschädlich ausüben?	Personen, die eine Vollrente wegen Alters oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen, können einen 400-Euro-Minijob ausüben, ohne Gefahr laufen zu müssen, dass ihre Rente gekürzt wird. Beziehen von Ruhegehalt wird empfohlen, bei der Zahlstelle nachzufragen, wie viel sie hinzuverdienen dürfen.
S Sa		
Schäden	siehe "Haftung"	
Schwarzarbeit	siehe "Nichtanmeldung"	
Service	Unser Service	Wie werden Arbeitnehmer angemeldet, welche Beiträge sind zu zahlen? Alle Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhalten Sie im Internet unter www.minijob-zentrale.de . Dort kann man auch den Newsletter abonnieren, der regelmäßig zu allen Neuigkeiten rund um die Minijobs informiert. Unser Service-Center können Sie unter der Telefonnummer 01801 200 504 (Festnetzpreis 3,9 ct/min; höchstens 42 ct/min aus den Mobilfunknetzen) oder 0355 2902 70799 von montags bis freitags von 7.00 bis 19.00 Uhr erreichen.
Stellenangebot	Wo gibt es Stellenangebote?	Stellenangebote und -gesuche von Minijobs im Privathaushalten werden über die Agenturen für Arbeit und in den Tageszeitungen veröffentlicht. Häufig werden auch in den örtlichen Gemeindebriefen der Kirchen oder an „Schwarzen Brettern“ Stellen gesucht oder angeboten. Viele finden ihre Haushaltshilfe auch auf Empfehlung von Nachbarn, Freunden, Bekannten oder Verwandten. Auch über das Internet werden vielfältige Stellenausschreibungen veröffentlicht.
Stellengesuch	siehe "Stellenangebot"	

Steuerermäßigung - Vorteile für den Arbeitgeber	Welche Steuerermäßigungen ergeben sich für den Arbeitgeber?	Die Einkommensteuer des Arbeitgebers ermäßigt sich für haushaltsnahe geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die im Haushaltsscheck-Verfahren zu melden sind, um 20 Prozent der entstandenen Kosten (max. 510 Euro im Jahr) . Diese gesetzliche Regelung findet allerdings nur Anwendung, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen darstellen und sie nicht als Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes bei der Ermittlung der Einkünfte bzw. Sonderausgaben abzugsfähig sind. Auch einzelne Wohnungseigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft können 20 Prozent der entstandenen Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen von der zu zahlenden Einkommensteuer abziehen. Handelt es sich bei diesen haushaltsnahen Dienstleistungen nicht um Minijobs in Privathaushalten, weil Beschäftigungsverhältnisse zur Wohnungseigentümergeinschaft bestehen, gelten andere gesetzliche Bestimmungen. Einkünfte hierzu erteilen die Finanzämter.
Steuerermäßigung - Kinderbetreuung	siehe "Kinderbetreuung"	
Steuerpflicht	Müssen für Minijobs Steuern gezahlt werden?	Ja, Minijobs sind steuerpflichtig. Generell besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt pauschal oder nach den Lohnsteuermerkmalen zu erheben, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen. Für Privathaushalte, die eine Haushaltshilfe auf 400-Euro-Basis beschäftigen, bietet sich die unkomplizierte und einfache Zahlung der einheitlichen Pauschsteuer an. Die einheitliche Pauschsteuer wird zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen und den Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen von der Minijob-Zentrale berechnet und eingezogen, so dass dem Arbeitgeber kein weiterer Aufwand entsteht.
Steuern - einheitliche Pauschsteuer	Was versteht man unter der einheitlichen Pauschsteuer?	Mit der einheitlichen Pauschsteuer in Höhe von 2 Prozent des Arbeitsentgelts haben Arbeitgeber von 400-Euro-Minijobs die Möglichkeit, auf einfache Weise die Lohnsteuer inklusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag abzuführen. Die einheitliche Pauschsteuer kann vom Arbeitgeber nur erhoben werden, wenn er für den Minijobber Pauschalbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 5 Prozent zahlen muss. Dies gilt auch, wenn der Minijobber den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers bis zum vollen Rentenversicherungsbeitrag zwecks Erwerbs vollwertiger Rentenansprüche aufstockt.
Steuern - Abwälzung der Pauschsteuer	Kann die Pauschsteuer auf den Minijobber abgewälzt werden?	Bei jeder Form der pauschalen Versteuerung ist der Arbeitgeber Steuerschuldner. Im Gegensatz zu den Beiträgen zur Kranken- und Unfallversicherung besteht die Möglichkeit, die einheitliche Pauschsteuer in Höhe von 2 Prozent auf den Minijobber abzuwälzen; das heißt, die Pauschsteuer kann vom Entgelt des Minijobbers einbehalten werden.
Steuern - Möglichkeiten der Lohnsteuererhebung	Gibt es neben der einheitlichen Pauschsteuer eine andere Möglichkeit der Lohnsteuererhebung?	Ja. Wählt der Arbeitgeber nicht die pauschale Lohnsteuererhebung, so ist die Lohnsteuer nach den Lohnsteuermerkmalen zur Erhebung, die bei dem zuständigen Finanzamt vorliegen. Die Höhe des Lohnsteuerabzugs hängt dann von der Lohnsteuerklasse ab. Bei den Lohnsteuerklassen I bis IV fällt für das Arbeitsentgelt einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (400-Euro-Minijob) keine Lohnsteuer an; anders jedoch bei Lohnsteuerklasse V oder VI. Arbeitgeber, die sich für die aufwändigere Form der Lohnsteuererhebung nach individuellen Lohnsteuermerkmalen entscheiden, müssen monatlich die einzuhaltende Lohnsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) über Steuertabellen ermitteln, gegebenenfalls vom Lohn des Minijobbers abziehen und an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt überweisen.
Steuern - kurzfristige Minijobs	Gilt für kurzfristige Minijobs auch die günstige Lohnsteuerpauschale von 2 Prozent?	Nein, bei kurzfristiger Beschäftigung muss der Arbeitgeber die Steuern an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt abführen. Er kann sich unter bestimmten Voraussetzungen entweder für eine pauschale Lohnsteuererhebung in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) oder die Besteuerung nach individuellen Lohnsteuermerkmalen entscheiden. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt. Die Möglichkeit, die Lohnsteuer pauschal mit 2 Prozent zu erheben, besteht nur für 400-Euro-Minijobs , für die der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung zahlt.
Steuernachweis	siehe "Finanzamt"	
T Ta		
Tätigkeiten	Welche Tätigkeiten gehören zu den Minijobs in Privathaushalten?	Hierzu gehören alle haushaltsnahen Tätigkeiten, wie beispielsweise die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, Wohnungsreinigung, Wäsche waschen, Bügeln, Einkaufen, Gartenpflege, Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, Kranken, alten Menschen und pflegebedürftigen Personen. Auch Einkäufe, Botengänge oder die Begleitung der genannten Personen außerhalb des Haushalts.
U, V Ua		
Umlagen	Wofür muss der Arbeitgeber Umlagen zahlen?	Die Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie die finanzielle Absicherung der Mitarbeiterinnen bei Schwangerschaft und Mutterschaft stellen insbesondere für kleine Arbeitgeber nicht unerhebliche Belastungen dar. Um diese Risiken weitestgehend abzumildern, hat der Gesetzgeber das Ausgleichsverfahren für Arbeitgeberaufwendungen vorgesehen (AAG). Der zu zahlende Umlagebetrag setzt sich daher aus der Umlage 1 (U1, derzeit 0,7 Prozent des Arbeitsentgelts) für Aufwendungen bei Krankheit und der Umlage 2 (U2, derzeit 0,14 Prozent des Arbeitsentgelts) für Aufwendungen bei Schwangerschaft/Mutterschaft zusammen. Die Erstattung erfolgt auf Antrag bei der Minijob-Zentrale und beträgt im Krankheitsfall 80 Prozent des für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit fortgezählten Arbeitsentgelts. Im Falle von Schwangerschaft werden 100 Prozent des durch den Arbeitgeber fortgezählten Entgelts sowie der darauf entfallenden pauschalen Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung während der Zeit von Beschäftigungsverboten erstattet. Muss der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung zahlen, wird dieser ebenfalls voll erstattet.
Unfallversicherung	Wann besteht Unfallversicherungsschutz?	Haushaltshilfen sind bei allen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, auf allen damit zusammenhängenden Wegen und auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung zur Arbeit und zurück gesetzlich unfallversichert. Nicht versichert sind private Tätigkeiten während der Arbeitszeit. Der zuständige Unfallversicherungsträger wird von der Minijob-Zentrale automatisch informiert, sobald der Haushaltsscheck für die Haushaltshilfe eingeht. Die Minijob-Zentrale zieht zweimal im Jahr mit den übrigen Abgaben auch den einheitlichen Unfallversicherungsbeitrag (1,6 Prozent) ein und leitet ihn an den zuständigen Unfallversicherungsträger weiter. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Haushaltshilfen ist jeweils die Unfallkasse oder der Gemeindeunfallversicherungsverband des Wohngebietes, in dem sich der Privathaushalt befindet. Die Minijob-Zentrale teilt Arbeitgebern gerne mit, welcher Unfallversicherungsträger für sie zuständig ist. Ein Arbeitsunfall, bei dem ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde, ist dem Unfallversicherungsträger unter Angabe der zugeteilten Betriebsnummer zu melden. Zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und zum Versicherungsschutz informieren die Unfallversicherungsträger sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Mittelstraße 51, 10117 Berlin-Mitte (www.dguv.de).

Unfallversicherung - Leistungen	Welche Leistungen erbringt die gesetzliche Unfallversicherung?	Ist ein Arbeitsunfall, ein Arbeitswegeunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung unter anderem Kosten für die Behandlung beim Arzt/Zahnarzt, im Krankenhaus oder in Rehabilitationseinrichtungen einschließlich der notwendigen Fahrt- und Transportkosten, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel, die Pflege zu Hause und in Heimen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft (z. B. berufsfördernde Leistungen, Wohnungshilfe). Außerdem zahlt die Unfallversicherung z. B. Verletztengeld bei Verdienstaussfall, Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Renten an Versicherte bei bleibenden Gesundheitsschäden und Renten an Hinterbliebene (z. B. Waisenrenten).
Urlaubsanspruch	siehe "Erholungsurlaub"	
W Wa		
Wahlmöglichkeit	Hat der Arbeitgeber eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Haushaltsscheck-Verfahren und dem gewerblichen Beitrags- und Meldeverfahren?	Handelt es sich um Minijobs in Privathaushalten, ist die Teilnahme am Haushaltsscheck-Verfahren gesetzlich vorgeschrieben, eine Wahlmöglichkeit zum gewerblichen Melde- und Beitragsverfahren besteht nicht.
X, Y, Z		